

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage Nr.: 00/468/2020 Datum: 16.11.2020 Referat Finanzen Sachbearbeiter/in: Ulrich Lindhorst	
<b>18. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)</b>			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen und Betriebsangelegenheiten Wawi	24.11.2020	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	03.12.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	10.12.2020	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

- 1.) Den der Gebührenberechnung 2021 zugrunde liegenden Erläuterungen wird zugestimmt; insbesondere dem Kalkulationszeitraum, der Abschreibungsmethode, den Abschreibungssätzen und der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen.
- 2.) Die in der Alternative 1 der Gebührenberechnung 2021 ermittelte Gebühr beträgt 3,20 EUR je m<sup>3</sup>.
- 3.) Die 18. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

## Sachverhalt:

### • Vorbemerkung

Wie seit dem Jahr 1998 üblich, wird die kostendeckende Höhe der Benutzungsgebühren in den Bereichen Wasserwerk, Schmutzwasser und Regenwasser turnusgemäß für jedes Jahr neu ermittelt. Die vorliegende Gebührenberechnung basiert auf den Erkenntnissen, die vor allem im Verlauf der beiden Jahre 2019 und 2020 gewonnen wurden. Die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen sind anhand dieser Erkenntnisse sowie der voraussichtlichen Entwicklung des Jahres 2021 gewissenhaft berechnet bzw. geschätzt worden.

Der Kalkulationszeitraum umfasst das Kalenderjahr 2021.

Der Gebührensatz muss jeweils vor Ablauf des Jahres durch den Rat beschlossen werden, da zum Beginn des neuen Jahres die EDV-Veranlagung sämtlicher Grundbesitzabgaben erfolgt und die Jahressteuerbescheide versandt werden. Weiterhin

müssen sich die Abgabepflichtigen auf die zum ersten Fälligkeitstermin am 15.02. zu leistenden Zahlungen einstellen können.

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühr ist § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Für die Gebührenberechnung maßgeblich ist insbesondere Absatz 2, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben wird:

(2) <sup>1</sup>Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. <sup>2</sup>Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. <sup>3</sup>Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. <sup>4</sup>Zu den Kosten gehören auch die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die Volksvertretung der Kommune, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. <sup>5</sup>Bei der Verzinsung des Kapitals bleiben die aus Beiträgen (insbesondere nach § 6) und aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht, sofern sie der öffentlichen Einrichtung zinslos zur Verfügung stehen. <sup>6</sup>Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines Anlageguts, so kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden; entfällt die Restnutzungsdauer, so kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der tatsächlichen Kosten (Satz 3) als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden. <sup>7</sup>Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden.

- **Erläuterungen zu der Gebührenberechnung (Anlage 1)**

Alternativ-Berechnungen

Die Gebührenberechnung für das Jahr 2021 enthält vier Spalten mit unterschiedlichen Alternativen (Spalten 5 bis 8 mit rotem Spaltenkopf). In den Spalten wird aufgezeigt, in welcher Höhe sich die Gebühr unter verschiedenen Berechnungs-Annahmen bemisst.

Die vier Alternativen beinhalten folgende Annahmen:

- Alternative 1: Gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) zu 100 % und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.
- Alternative 2: Gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) zu 50 % und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.

Alternative 3: Keine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.

Alternative 4: Keine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse und die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten.

### Auflösung der Ertragszuschüsse

Die gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) führt quasi zu einer Verringerung der Abschreibungen, sodass während der Nutzungsdauer nicht die vollen Finanzmittel für die notwendige Erneuerung des Anlageguts angesammelt werden können. Wenn später die Erneuerung des Anlageguts ansteht, ist eine Finanzierung nur über zusätzliche Eigenmittel oder vor allem über Kredite möglich.

Bis dato erfolgt bei der Gebührenberechnung im Betriebszweig Schmutzwasser eine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse. Für die Zukunft ist zu überlegen, ob diese Praxis weiterhin sinnvoll ist und ob sie beibehalten werden soll. Ein Verzicht auf die gebührenmindernde Auflösung würde sich auf die Gebühr mit 0,43 € je m<sup>3</sup> auswirken (vgl. Spalte 7 mit Spalte 5 unter VIII.).

Die Abgrenzungsberechnung zur Auflösung der Ertragszuschüsse ist unter IV. ersichtlich.

### Abschreibungsmethode

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören auch kalkulatorische Abschreibungen. Diese können nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert bestimmt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 7 NKAG). Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, der gegenwärtig aufgebracht werden müsste, um das Wirtschaftsgut zu beschaffen. Durch diese Abschreibungsmethode werden Preissteigerungen berücksichtigt und die substanzielle Kapitalerhaltung gewahrt. Die zusätzlichen Abschreibungserlöse stehen u. a. zur Finanzierung von Erneuerungen (Sanierungen oder Ersatzinvestitionen) zur Verfügung.

Nach Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelte Abschreibungen sind regelmäßig höher als die Abschreibungsbeträge nach Anschaffungs- und Herstellungswerten und führen somit zu höheren Gebühren. Die mögliche Auswirkung auf die Gebühr ist aus der Spalte 8 ersichtlich.

Für die Gebührenberechnung 2021 wird die lineare Abschreibung nach den Anschaffungs- und Herstellungswerten zugrunde gelegt.

### Abschreibungssätze / Nutzungsdauern

Folgende Nutzungsdauern werden für die einzelnen Anlagegruppen festgelegt:

- Nutzungsrechte	25 Jahre
- Gebäude	40 Jahre
- Pumpwerke	20 Jahre

- Kanalnetz	33 Jahre
- Hausanschlüsse	25 Jahre
- Maschinen / BGA	10 Jahre
- Geringwertige Wirtschaftsgüter	5 Jahre

### Kalkulatorische Zinsen

Hinsichtlich der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird auf die Anlage 2 zu dieser Vorlage verwiesen.

### Grundsätzliche Anmerkungen zu den Berechnungen nach Nr. I. bis IX.

Die folgenden Erläuterungen zu der Gebührenberechnung beziehen sich auf die **Alternative 1 (Spalte 5)**, soweit nicht auf das Ergebnis 2019 (Spalte 3) oder den Plan 2020 (Spalte 4) abgestellt wird.

#### Zu I. - Aufwendungen lt. Jahresabschluss / Wirtschaftsplan

Die genannten Beträge entsprechen den Zahlen des Jahresabschlusses 2019 und der Wirtschaftspläne 2020 und 2021 des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer. Einzelne Erläuterungen können darüber hinaus dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2021 entnommen werden.

#### Zu II. - Erträge lt. Jahresabschluss / Wirtschaftsplan

Die genannten Beträge entsprechen den Zahlen des Jahresabschlusses 2019 und der Wirtschaftspläne 2020 und 2021 des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer. Einzelne Erläuterungen können darüber hinaus dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2021 entnommen werden.

#### Zu III. - Vorläufiger kalkulationsfähiger Aufwand

Der vorläufige kalkulationsfähige Aufwand errechnet sich aus der Differenz zwischen den Erträgen (ohne Gebühren) in Höhe von 184.600,00 € (sh. II.) und den Aufwendungen von 1.480.800,00 € (sh. I.). Er beträgt somit 1.296.200,00 €.

#### Zu IV. - Abgrenzungsrechnung (Anpassungen für kalkulatorische Zwecke, NKAG)

Nach § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) geführt. Die unter I. und II. genannten Erträge und Aufwendungen ergeben sich anhand dieser Vorschriften, sodass für die gebührenrechtliche Berechnung nach dem NKAG Anpassungen vorzunehmen sind.

Eine Anpassung der Gebührenberechnung um die Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse erfolgt bisher nicht und ist auch für das Jahr 2021 nicht vorgesehen (sh. oben, Anmerkungen zur Auflösung der Ertragszuschüsse).

#### Zu V. - Kalkulationsfähiger Aufwand

Der kalkulationsfähige Aufwand errechnet sich aus der Summe des vorläufigen kalkulationsfähigen Aufwands (III.) in Höhe von 1.296.200,00 € und der Abgrenzungsrechnung (IV.) in Höhe von 0,00 €. Er beläuft sich auf 1.296.200,00 €.

#### Zu VI. - Abrechnung der Überdeckung/Unterdeckung aus Nachkalkulation

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Demzufolge ist eine Nachkalkulation für das Jahr 2019 durchzuführen (sh. Spalte 3).

Die Umsatzerlöse aus Schmutzwassergebühren beliefen sich im Jahr 2019 auf 1.134.520,64 €. Demgegenüber ergab sich ein kalkulationsfähiger Aufwand in Höhe von 1.118.065,33 €, sodass eine vorläufige Kostenüberdeckung von 16.455,31 € zu Buche steht. In der Kalkulation 2019 war ein Ergebnis von -20.689,00 € geplant. Die nun zu berücksichtigende Kostenüberdeckung beträgt somit 37.144,31 €. Sie wird in dieser Höhe in die Berechnung 2021 gebührenmindernd einbezogen.

Ergänzend ist anzumerken, dass in die Kostenüberdeckung 2019 auch die um 8.242,64 € zu hohe Verzinsung des Eigenkapitals eingeflossen ist.

#### Zu VII. - Kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung

Nach Abzug der anteiligen Kostenüberdeckung in Höhe von 37.144,31 € (sh. VI.) vom kalkulationsfähigen Aufwand in Höhe von 1.296.200,00 € (sh. V.), ergibt sich ein kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung von 1.259.055,69 € (sh. Spalte 5).

#### Zu VIII. - Ermittlung der verbrauchsabhängigen Gebühr

Als kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung sind 1.259.055,69 € ermittelt worden (siehe VII.). Diese Summe ist durch die voraussichtliche Schmutzwassermenge von 393.000 m<sup>3</sup> zu dividieren. Demnach ergibt sich eine Gebühr von 3,20 €/m<sup>3</sup>.

#### **Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:**

Siehe Sachverhalt.